
Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG

1. Stoff- /Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt:

Handelsname:

Sopro F 820 Füllspachtel

1.2 Verwendungszweck:

Spachtelmasse.

1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferant:

Sopro Bauchemie GmbH

Biebricher Straße 74

D-65203 Wiesbaden

1.4 Auskunftgebender Bereich:

Labor: 0611 / 1707-330

Telefon: 0611 / 1707-0

Telefax: 0611 / 1707-335

Notrufnummer: 0611 / 1707-444

2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

2.1 Chemische Charakterisierung:

Spezielle Zubereitung auf Basis Calciumsulfat mit ausgesuchten Zuschlagstoffen und besonderen Additiven.

2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.:	INDEX-Nr.:	EINECS-Nr.:	Bezeichnung:	m%:	Einstufung:
----------	------------	-------------	--------------	-----	-------------

2.3 Hinweise:

Einstufung und Kennzeichnung einer Zubereitung siehe Punkt 15.

Expositionsbegrenzung und PSA siehe Punkt 8.

Relevante R-Sätze im Wortlaut siehe unter Punkt 16.

3. Mögliche Gefahren der Zubereitung

3.1 Für den Menschen (ergänzende Angaben siehe Punkt 11):

3.1.1 Einstufung:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

3.1.2 Zusätzliche Gefahrenhinweise:

Keine.

3.2 Für die Umwelt:

Das Produkt ist schwach wassergefährdend. WGK 1.

3.3 Für Werkstoffe:

Werkstoffe sollten vor Verwendung auf Beständigkeit überprüft werden.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte, getränkte Kleidung unverzüglich ausziehen.

4.2 Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.3 Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen.

4.4 Nach Augenkontakt:

Sofort gründlich mit Wasser abspülen. Bei Beschwerden Augenarzt konsultieren.

4.5 Nach Verschlucken:
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.6 Hinweise für den Arzt:
Keine.

4.7 Besonderes Material zur Ersten Hilfe erforderlich:
n. v.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:
Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Keine.

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:
Keine.

5.4 Zusätzliche Hinweise:
Keine.

5.5 Besondere Schutzausrüstung:
Keine.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:
Siehe Punkt 8.3 Persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Verfahren zur Reinigung:
Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung nach Punkt 13 zuführen.

6.4 Zusätzliche Hinweise:
Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine.

7.1.3 Weitere Hinweise:
Keine.

7.2 Lagerung:

7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Nur im Originalgebinde aufbewahren.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:
Keine.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Trocken lagern.

7.2.4 Lagerklasse VCI:
Keine.

7.3 Bestimmte Verwendung:

7.3.1 Empfehlungen:
Technisches Merkblatt beachten.

9.2.10	Explosionsgefahr:	Nein.
9.2.11	Explosionsgrenzen	
	untere:	n.a.
	obere:	n.a.
9.2.12	Dampfdruck (20 °C):	n.v.
9.2.13	Dichte (20 °C):	n.v.
9.2.14	Löslichkeit in Wasser:	Gering löslich.
9.2.15	Festkörpergehalt:	100 %
9.2.16	Dynam. Viskosität (20 °C):	n.v.
9.2.17	Lösemitteltrennprüfung:	n.v.
9.2.18	Lösemittelgehalt:	0,0 %
9.2.19	Fettlöslichkeit:	n.v.
9.3	Weitere Angaben:	
9.3.1	Thermische Zersetzung:	n.v.
9.3.2	Dampfdichte (Luft=1):	n.v.
9.3.3	Verdunstungszahl:	n.v.
9.3.4	Weitere Reaktionen:	n.v.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Siehe Punkt 3.3.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.4 Weitere Angaben:

Alle Angaben setzen bestimmungsgemäße Verwendung voraus.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Toxikologische Prüfungen:

11.1.1 Akute Toxizität:

Einatmen, LC₅₀ Ratte, (mg/l/4h): n.v.

Verschlucken, LD₅₀ Ratte, (mg/kg): n.v.

Hautkontakt, LD₅₀ Ratte (mg/kg): n.v.

Reiz- / Ätzwirkung (an Haut / Auge): Keine.

Sensibilisierung: Keine bekannt.

11.1.2 Subakute / chronische Toxizität:

Karzinogenität: n.v.

Mutagenität: n.v.

Teratogenität: n.v.

Narkotische Wirkung: n.v.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis:

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Keine.

11.2.2 Sonstige Beobachtungen:

Keine.

11.3 Allgemeine Bemerkungen:

Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren gemäß EG-Richtlinien.

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

n.v.

12.2 Mobilität: Verhalten in Umweltkompartimenten:

Mobilität und Akkumulationspotenzial:

n.v.

12.3 Ökotoxische Wirkungen, aquatische Toxizität:

n.v.

12.4 Weitere Angaben zur Ökologie / andere schädliche Wirkungen:

12.4.1 CSB-Wert (mg/g): n.v.

12.4.2 BSB₅-Wert (mg/g): n.v.

12.4.3 AOX-Hinweis: n.a.

12.4.4 Ökologisch bedeutsame Bestandteile: n.v.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produktreste:

13.1.1 Empfehlung für ausgehärtete Produktreste:

Abfallschlüssel-Nr.: Abfallname:

07 01 04 Baustoffe auf Gipsbasis.

Empfehlung für nicht ausgehärtete Produktreste:

Abfallschlüssel-Nr.: Abfallname:

17 07 01 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle.

Hinweis:

Die Abfallklassifizierung kann sich je nach Einsatzgebiet des Produktes ändern. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EC beachten.

13.1.2 Sicherer Umgang:

Siehe Punkte 7 und 15.

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden.

Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

13.2.1 Sicherer Umgang:

Wie für Produktreste.

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport Einstufung nach ADR / GGVS und RID / GGVE:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Binnenschifftransport: Einstufung nach ADNR / GGVBinSch

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Seeschifftransport Einstufung nach IMDG / GGVSee:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Lufttransport Einstufung nach ICAO-TI:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. Vorschriften

15.1 Kennzeichnung nach der GefStoffV / EG-Richtlinien:

Gefahrenbezeichnung(en):

Keine.

Gefahrensymbol(e):

Keine.

Gefahrbestimmende Komponente(n):

Keine.

R-Sätze:

Keine.

S-Sätze:

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

15.1.1 Besondere Kennzeichnungen:

Keine.

15.1.2 Sonstige Hinweise:

Keine.

15.2 Nationale Vorschriften:

15.2.1 Wassergefährdungsklasse: WGK 1: Schwach wassergefährdend. (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999)

15.2.2 Entsorgungsempfehlung:

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen wie unter Punkt 13 beschrieben beseitigen.

15.2.3 Sonstige zu beachtende Vorschriften:

Keine.

16. Sonstige Angaben

16.1 Relevante R-Sätze:

Keine.

16.2 Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe:

Pkt.1.4

16.3 Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes dienen:

EG-Sicherheitsdatenblätter der Zulieferer und Gefahrstoffverordnung.

16.4 Schulungshinweise:

GefStoffV § 14.

16.5 Sonstige Hinweise:

n.v. nicht verfügbar

n.a. nicht anwendbar

16.6 Weitere Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach § 6 der Gefahrstoffverordnung.
